

Überlassungsvereinbarung Schüler

Zwischen

Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein,
vertreten durch den IT-Service der Chiemgau GmbH für Schulen, Taubenmarkt 11, 83278
Traunstein

- im Folgenden: „Sachaufwandsträger“ –

und

_____ Vor- und Nachname

- im Folgenden: „Nutzer“ –

wird folgende Überlassungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Sachaufwandsträger stellt dem Nutzer folgende/-s mobilen/-s Endgerät/-e, zum Zweck der schulischen Nutzung zur Verfügung:

Gerätebezeichnung: Apple iPad Set _____

- (2) Folgende Teile werden zusammen mit dem mobilen Endgerät ausgegeben:

- Originalverpackung
- Ladekabel
- Netzteil
- Eingabestift
- Headset
- Tastatur
- Schutzhülle
- Webcam
- Sonstiges: _____

- (3) Die ausgegebenen mobilen Endgeräte und zusätzlichen Teile werden im Folgenden zusammen als „Gegenstand“ bezeichnet.

- (4) Der Gegenstand hatte bei der Übergabe an den Nutzer folgenden Zustand:

Neuwertig

Mit folgenden Mängeln: _____

- (5) Die Überlassung erfolgt ausschließlich für die Zwecke der schulischen Nutzung, im Rahmen des Schulbesuchs an der Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule in Wasserburger Str. 48, 83278 Traunstein. Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Überlassung einig. Weder der Gegenstand noch ein Teil davon dürfen zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, überlassen oder veräußert werden.

§ 2 Verantwortlichkeit der Schule

- (1) Die Überlassung des Gegenstands durch den Sachaufwandsträger erfolgt ausschließlich zur Deckung des Schul- und Sachaufwands im Sinne von Art. 3 BaySchFG (Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2024 (GVBl. S. 591) geändert worden ist) gegenüber derjenigen Schule, welche der Nutzer gemäß § 1 Absatz 5 besucht.
- (2) Die Verantwortlichkeit für die Organisation einer geeigneten IT-Infrastruktur, einschließlich der Einrichtung und Überwachung einer adäquaten Systembetreuung, sowie der Vorgabe adäquater Nutzungsbedingungen gegenüber den Nutzern verbleibt bei der Schulleitung. Die Schulleitung trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung (§ 2 BaySchO). Gemäß Art. 57, 85 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist) und § 46 BaySchO (Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist) verbleibt insbesondere die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei der Schulleitung.
- (3) Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen (Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang) vom 14. Juli 2022 (BayMBl. Nr. 436), die durch Bekanntmachung vom 25. März 2024 (BayMBl. Nr. 193) geändert worden ist – kurz: „KMBek. 14.07.2022“.

§ 3 Pflichten des Nutzers

- (1) Am Gegenstand einschließlich aller Teile, sowie an der installierten Software dürfen keinerlei irreversible, technische Veränderungen vorgenommen werden.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Gegenstand. Sollte der Gegenstand oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung oder sonsti-

ges schuldhaftes Verhalten beschädigt werden, haftet der Nutzer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Gegenstand oder ein Teil davon verloren geht. Der Nutzer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.

- (3) Jede Beschädigung oder Verlust des Gegenstands oder eines Teils ist dem Vertreter des Sachaufwandsträgers, IT-Service der Chiemgau GmbH für Schulen (Schul-IT-Service), Taubenmarkt 11, 83278 Traunstein, E-Mail: support@chiemgau.bayern unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend, an vorgenannte Adresse) anzuzeigen.
- (4) Der Gegenstand dient ausschließlich der schulischen Nutzung. Eine private Nutzung ist nicht erlaubt. Jegliche Folgekosten oder Schäden, die aus einer privaten Nutzung entstehen, hat der Nutzer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen und den Sachaufwandsträger insofern von Forderungen Dritter freizustellen. Der Sachaufwandsträger darf die Leihgabe jederzeit kontrollieren. Browser- und App-Verläufe dürfen nicht gelöscht werden.
- (5) Eine eigenmächtige Installation von Programmen oder Anwendungen, ohne vorherige Zustimmung der Schule ist untersagt. Entstehende Kosten durch das Herunterladen bzw. Installieren kostenpflichtiger Webinhalte bzw. Software, auch aus den App-Stores, trägt der Nutzer, wenn nicht im Einzelfall Abweichendes mit der Schulleitung vereinbart wurde. Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software von den schulischen Endgeräten oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung der Schule können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.
- (6) Es obliegt dem Nutzer, für eine ordnungsgemäße Datensicherung, nach Maßgabe der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) veröffentlichten Hinweise – aktuell abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/datensicherung> – zu sorgen.
- (7) Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen. § 602 BGB gilt entsprechend.

§ 4 Schäden, Sicherheitsprobleme und Haftung

- (1) Im Falle eines Schadenseintritts am Gegenstand oder einem Teil ist dieser umgehend dem von der Schule benannten Ansprechpartner zu melden. Gleiches gilt für Fälle des Verdachts eines Befalls mit unbekannter Fremd- oder Schadsoftware oder Verdacht unbefugten Zugriffs durch Dritte, auf das Endgerät, das Schul-, Unterrichts- oder Verwaltungsnetzwerk (einschließlich „Hackerangriffe“).
- (2) Im Falle eines Schadenseintritts haften der Nutzer und die aufsichtspflichtigen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle eines Abhandenkommens (z. B. unfreiwilliger oder unbewusster Verlust / Diebstahl / Unauffindbarkeit) des Gegenstands hat der Nutzer in Schriftform darzulegen: in welcher Art und Weise er den Gegenstand in besonderer

Weise vor dem Zugriff Dritter und vor sonstigem Abhandenkommen gesichert hat, wo der Gegenstand zuletzt regelmäßig aufbewahrt wurde, ob und gegebenenfalls welche Personen tatsächlich das Gerät hätten an sich nehmen können. Sofern der Nutzer eine entsprechende Darlegung nicht abgibt, wird das Vorliegen grober Fahrlässigkeit vermutet.

§ 5 Nutzungsregelungen für den Schulalltag

- (1) Beim Einsatz digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge (z. B. Audio- und Videokonferenzwerkzeuge) sind insbesondere die Voraussetzungen der Anlage 2 Abschnitt 7 BaySchO zu beachten. Solange und soweit der Einsatz von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen nicht aufgrund von Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) verpflichtend ist oder durch die Schulen für verpflichtend erklärt wird (z. B. im Rahmen des Distanzunterrichts unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 BaySchO), ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Nutzerinnen und Nutzer freiwillig. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Einwilligung mindestens einer erziehungsberechtigten Person erforderlich, ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich die eigene Einwilligung. Eine verpflichtende Nutzung ist auch möglich, wenn sich alle Beteiligten im Präsenzunterricht befinden. Im Rahmen des Einsatzes von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen können Daten nach Art. 9 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten, nur verarbeitet werden, wenn hierfür die zusätzlichen Anforderungen gemäß Absatz 2 eingehalten werden. Schulische Gremien (z. B. Lehrer- oder Klassenkonferenz, Elternbeirat, Klassensprecherversammlung, Schulforum) können unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 18a BaySchO und der datenschutzrechtlichen Vorschriften mit Hilfe digitaler Werkzeuge tagen, beraten und Beschlüsse fassen. Über die Zulässigkeit und den Umfang des Einsatzes digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge entscheidet die Schule in eigener Verantwortung; auf § 2 Abs. 2, Abs. 3 dieser Überlassungsvereinbarung wird verwiesen.
- (2) Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit und zur Sicherheit der Verarbeitung ergeben sich aus den vom Staatsministerium veröffentlichten Hinweisen, unter <https://www.km.bayern.de/schule-digital/datensicherheit-an-schulen.html> ; für die Umsetzung ist die Schule verantwortlich; auf § 2 Abs. 2, Abs. 3 dieser Überlassungsvereinbarung wird verwiesen. Der Nutzer verpflichtet sich, persönlich bei der Herstellung und Aufrechterhaltung der demnach konkret erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken, im Rahmen seiner schulrechtlichen Pflichten. Um Aktualisierungen und Anpassungen der IT-Infrastruktur kümmern sich die Schulen und die Sachaufwandsträger; ein Anspruch der Nutzer entsteht hieraus nicht. Im Übrigen bleibt die Pflicht zur Umsetzung der in Nr. 6 Anlage 2 Abschnitt 7 zu § 46 BaySchO festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen unberührt.
- (3) Sofern es nicht zwingend für den Unterricht erforderlich ist, ist es untersagt in sozialen Netzwerken zu surfen, Filme, Musik oder Spiele zu streamen oder zu spielen oder Film- oder Tonaufnahmen zu machen. Kein während des Unterrichts aufgenommenes Material darf ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Betroffenen veröffentlicht werden. Das gilt für Arbeitsmaterial ebenso wie für Videos oder Fotos.

- (4) Die Entscheidung über die Nutzung von Clouddiensten obliegt in eigener Verantwortung den Schulen. Als Clouddienst wird ausschließlich der Service „BayernCloud Schule“ empfohlen.
- (5) Die Nutzung und der Betrieb von Tauschbörsen jeglicher Art sind verboten.
- (6) Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Schülerinnen und Schüler ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, schulische Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport insbesondere mobiler Endgeräte zu sorgen. Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Aufsicht führenden Person oder dem Systembetreuer bzw. der zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese entsprechend den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des BGB zu ersetzen.
- (7) Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs zu schulischen Zwecken ist auch außerhalb des Unterrichts gestattet. Regelungen zur Nutzung des Gegenstands und sonstiger schulischer mobiler Endgeräte außerhalb des Schulgeländes trifft die Schule im Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger.
- (8) Die Aufsichtspflicht während der Teilnahme am Distanzunterricht verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.
- (9) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche einschlägigen Bedingungen im Sinne des Rechts zum Schutze personenbezogener Daten zu beachten, insbesondere gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen (VollzBek DS – Schulen) vom 14. Juli 2022 (BayMBl. Nr. 435).
- (10) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche einschlägigen Vorgaben des Medien-, des Jugendschutz- und des Urheberrechts zu beachten, nach Maßgabe der Ziffern 4. bis 6. der KMBek. 14.07.2022.
- (11) Im Übrigen verpflichtet sich der Nutzer, sämtliche Regelungen zur IT- und Netzwerksicherheit gemäß Ziffer 2. und 3. der KMBek. 14.07.2022 zu beachten.

§ 6 Überlassungsdauer und Kündigung

- (1) Die Überlassung endet mit Schulbesuch des Nutzers an der in § 1 Absatz 5 genannten Schule, ohne dass es zusätzlich einer weiteren Erklärung oder einer Kündigung bedarf. Der Nutzer verpflichtet sich, den vollständigen Gegenstand mit Teilen – im Sinne von § 1 dieser Überlassungsvereinbarung – dem Sachaufwandsträger spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben; Absatz 4 gilt entsprechend.

- (2) Der Sachaufwandsträger kann die Überlassung vor Ende der regelmäßigen Überlassungszeit nach Abs. 1 mit einer Frist von einer Woche kündigen, insbesondere wenn die Nutzung zur Einbindung des Nutzers in den Unterricht nicht mehr notwendig ist. Der Nutzer hat dem Sachaufwandsträger in Textform (E-Mail ausreichend) unverzüglich, in der Regel mindestens vier Wochen vor Austritt oder Entbindung vom regulären Schul- und Unterrichtsbetrieb (z. B. Gastschulaufenthalt oder Schüleraustausch) anzuzeigen, dass für einen Zeitraum keine Einbindung mehr erfolgen wird.
- (3) Der Sachaufwandsträger kann die Überlassung außerdem ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
 - a. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes selbst der verliehenen Sache bedarf,
 - b. wenn der Nutzer einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet, oder
 - c. wenn der Nutzer das Geräte länger als 2 Monate nicht im Schulnetz betrieben hat.
- (4) Der Gegenstand mit Teilen ist nach Kündigung vollständig und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, an den Schul-IT-Service der Chiemgau GmbH Taubenmarkt 11, 83278 Traunstein (Rückgabeort) gereinigt zurückzugeben. Nach Absprache kann eine Rückgabe an einen Empfangsberechtigten des vorbezeichneten Schul-IT-Service auch in der bezeichneten Schule erfolgen. Nach der Rückgabe des mobilen Endgeräts werden alle Daten des Nutzers den datenschutzrechtlichen Vorgaben und Gesetzen entsprechend gelöscht.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen und Datenschutz

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind oder einzelne Bestimmungen dieser Überlassungsvereinbarung unwirksam sein sollten, gelten die Vorgaben der KMBek. 14.07.2022 – abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2010_K_13179/true . Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Nutzer auch, diese Bekanntmachung inhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben und deren Vorgaben zu beachten.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ein wirksamer Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich erfolgen.
- (3) Soweit diese Überlassungsvereinbarung keine speziellen Regelungen enthält, gilt ergänzend die allgemeine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen an der Schule, soweit vorhanden.

(4) Im Rahmen der Geräteüberlassung und Abwicklung dieser Vereinbarung werden entsprechende personenbezogene Daten des Nutzers verarbeitet. Der Nutzer, bei Minderjährigkeit bzw. beschränkter Geschäftsfähigkeit des Nutzers auch seine Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter haben die Datenschutzhinweise des Sachaufwandsträgers, abrufbar unter www.traunstein.com/Datenschutz zur Kenntnis genommen und erklären sich ausdrücklich einverstanden mit den für den Abschluss und die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Datenverarbeitungen. Der Nutzer und seine Sorgeberechtigten / gesetzlichen Vertreter sind sich dabei bewusst, dass diese Einwilligung freiwillig ist und unabhängig von dieser Überlassungsvereinbarung jederzeit widerrufen werden kann.

(5) Mit ihrer Unterschrift erklären die Parteien, jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Nutzer den Erhalt des Endgeräts (Empfangsbestätigung bei Übergabe).

_____, den _____
Ort, Datum

.....
für den Sachaufwandsträger: Schul-IT-Service der Chiemgau GmbH

Schule: _____

Nutzer und (ggf.) Sorgeberechtigte / gesetzliche Vertreter, jeweils mit vollständiger Anschrift:

Name/-n, jew. vollständig

Adresse

Telefonnummer

E-Mail

.....
Unterschrift des Nutzers / zusätzlich der Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter,
bei minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen

